

barkeit jahrhundertlang Theorie und Praxis des Alten Reiches geprägt haben, eine moderne wissenschaftliche Aufarbeitung verdienen. Diese Aufarbeitung hat der Autor in fünf Abschnitten vorgenommen. Dabei versucht er unter dem Titel „Voraussetzungen und Bedingungen“ (S. 107–248), durch eine quantitative Analyse der Parteien nach Herkunft und sozialer Zusammensetzung unter Einbeziehung des Streitgegenstandes die Grundlagen für eine Beurteilung der gesellschaftspolitischen Funktion und Bedeutung der beiden Institutionen im Spät-MA zu schaffen. Während im nächsten Abschnitt das Verfahren bei der Ächtung und der Erteilung der Anleihe im Mittelpunkt steht (S. 249–345), befassen sich die folgenden Teile mit den „Wirkungen der Reichsacht, Aberacht und Nutzgewere“ (S. 346–449) sowie der „Beendigung von Acht- und Aberacht“ (S. 450–522). In einer „Gesamtbeurteilung“ (S. 523–540) faßt der Autor seine Ergebnisse nochmals zusammen. Es folgt ein umfangreicher Anhang, in dem die einzelnen Acht- und Anleiteprozesse chronologisch aufgelistet und durch Namenlisten der Kläger, Ächter, Anleitebetroffenen und Schirmer ergänzt werden. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Namen- und Sachregister schließen das Werk ab. – Da im Rahmen dieser Besprechung eine Würdigung im einzelnen nicht möglich ist, beschränkt sich der Rez. darauf, auf die Feststellung des Autors zu verweisen, wonach auch noch im Spät-MA „die Reichsacht als symbolisch-traditionales Herrschaftsmittel des Kaisers als solches ... unumstritten war“ (S. 120), mit dessen Hilfe die im prozessualen Ungehorsam steckende „Mißachtung der königlichen Autorität“ (S. 526) geahndet werden konnte und das nach wie vor auch von den Klägern als eine Möglichkeit rein formaler Prozeßführung, ohne das Erfordernis konkreter Sacheinlassung, akzeptiert wurde.

Karl-Friedrich Krieger

Christine van Wijnbergen – Hartmut Zapp, Verzeichnis kanonistischer Handschriften in den Niederlanden (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 3) Würzburg 1988, Echter Verlag, 448 S., DM 68. – 1972 hat G. Dolezalek ein Verzeichnis der Hss. zum römischen Recht erstellt, dem ein gleichartiges Werk kanonistischer Codices zur Seite treten soll. Die Zahl kirchenrechtlicher Hss. ist um ein vielfaches höher als die zum römischen Recht, so daß zunächst Teilverzeichnisse nach Ländern angelegt wurden, die später einmal zu einem Gesamtwerk zusammengefaßt werden sollen. Ein erstes Ergebnis dieser Bemühungen ist das hier anzuzeigende Hss.-Verzeichnis. Es umfaßt alle niederländischen Bibliotheken mit ma. Codices (auch diejenigen, die über keine kanonistischen Werke verfügen, werden genannt). Die Beschreibung beruht teils auf Autopsie, überwiegend aber auf den Angaben gedruckter Kataloge, handschriftlicher Inventarien, Zettelkästen oder anderer Hilfsmittel. Einen schnellen Zugriff auf jede gesuchte Materie ermöglichen zehn verschiedene Register (S. 300–447), durch die wohl auch vorgeführt werden soll, was man mit der Datenverarbeitung alles machen kann.

D.J.

Stephan Kuttner – Wilfried Hartmann, A new version of Pope John VIII's decree on sacrilege (Council of Troyes, 878), Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 17 (1987) S. 1–32: Das Sakrilegdekret Papst Johannes VIII. (JE 3180) war bisher aus den Kanonessammlungen Ivo von Chartres und Gratians Dekret bekannt. Die Autoren haben einen viel umfangreicheren Text in einer Hs. des 12. Jh. (Rom, Vallic. B 89) und zwei Abschriften daraus, die A. Agustín anfertigen ließ (Vallic. C 16 und Vat. lat. 4886), entdeckt. Von W. Hartmann stammt die Edition